

92/ABPR
vom 27.05.2024 zu 92/JPR (XXVII. GP)**Parlament
Österreich****Der Präsident
des Nationalrates**

Mag. Wolfgang Sobotka

Wien, 24. Mai 2024

GZ. 11020.0040/9-1.1/2024

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Die Abgeordneten Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. März 2024 an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 92/JPR, betreffend versuchte Einflussnahme auf die Berichterstattung der Parlamentskorrespondenz durch ÖVP-Abgeordneten Georg Strasser gerichtet.

Zu Fragen 1 und 2:

Ausschussvorsitzende verfügen ganz grundsätzlich über keine wie immer geartete Anweisungsbefugnis einer Redakteurin oder einem Redakteur des Pressedienstes gegenüber, somit auch nicht der Parlamentskorrespondenz. Die Redakteurinnen und Redakteure orientieren sich in ihrer Tätigkeit vielmehr an der Aufgabenbeschreibung des Pressedienstes und des Redaktionsstatutes. Demnach erfolgt die Berichterstattung ausschließlich faktenbasiert, überparteilich und redaktionell eigenverantwortlich. Eine entsprechende Klärung gegenüber dem Ausschussvorsitzenden hat seitens der zuständigen Redakteurin auch in dem der Anfrage zugrunde liegenden Anlass stattgefunden und wurde von diesem zur Kenntnis genommen. Wie aus der Aussendung der Parlamentskorrespondenz ersichtlich ist, hat die zunächst gewünschte Zitierung auch nicht Einzug in den Text gefunden.

Zu Fragen 3 und 4:

Die Redakteurinnen und Redakteure der Parlamentskorrespondenz sind Bedienstete der Parlamentsdirektion. Als solche sind sie durch das Beamten Dienstrecht bzw. das Vertragsbedienstetenrecht geschützt, durch ihre Vorgesetzten im Sinne des Beamten Dienstrechts, insbesondere des § 45 Abs. 1 BDG (Pflichten des Vorgesetzten und des

Dienststellenleiters) bzw. die entsprechende Regelung im Vertragsbedienstetenrecht sowie durch das Personalvertretungsrecht.

Inhaltlich bieten die Aufgabenbeschreibung des Pressedienstes und das Redaktionsstatut Orientierung. Somit können den Bediensteten in der Erfüllung dieser Aufgaben auch keine negativen Konsequenzen drohen.

Zu Fragen 5 und 6:

Ausschussvorsitzende, die ihre Funktion neu übernehmen, erhalten ein Informationsangebot der Parlamentsdirektion. Dem Nationalratspräsidenten obliegt es nicht, Ausschussvorsitzende zu belehren oder zu maßregeln, sondern für eine funktionierende Organisation der Parlamentskorrespondenz zu sorgen. Im Anlassfall ist die Korrektheit der Aufgabenerfüllung mit der Berichterstattung dokumentiert. Die Klärung zwischen der Redakteurin und dem Ausschussvorsitzenden hat unmittelbar stattgefunden und bedarf auch keiner weiteren Schritte.

Mag. Wolfgang Sobotka

 92/ABPR	Unterzeichner XXXVII. GP - Anfragebeantwortung Datum/Zeit-UTC	Parlamentsdirektion 2024-05-27T11:13:51+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	

